



Algerien: Desertion aus der *Garde Communale*

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

Bern, 24. Februar 2010

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 4. Januar 2010 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Hat ein Deserteur der *Garde Communale*, der in Absentia zu einer Strafe verurteilt wurde, bei einer Rückkehr nach Algerien mit einer Festnahme und/oder Folter oder unmenschlicher Behandlung zu rechnen?
2. Mit welchen Haftbedingungen ist im Fall einer Inhaftierung (Untersuchungshaft und Strafvollzug gesondert) des Gesuchstellers in algerischen Gefängnissen zu rechnen?
3. Sind Fälle von Misshandlungen von desertierten algerischen Armeeangehörigen bei ihrer Rückkehr nach Algerien bekannt?
4. Kann sich ein in Abwesenheit wegen Desertion von der *Garde Communale* Verurteilter bei der Rückkehr erfolgreich mit juristischen Mitteln (Rechtsmitteln) gegen eine allfällige willkürliche Verurteilung zur Wehr setzen?
5. Wie ist die aktuelle Menschenrechtslage in Algerien allgemein und für der Kollaboration mit Terroristen verdächtige Personen im Besonderen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Algerien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

1 Hat ein Deserteur der *Garde Communale*, der in Absentia zu einer Strafe verurteilt wurde, bei einer Rückkehr nach Algerien mit einer Festnahme und/oder Folter oder unmenschlicher Behandlung zu rechnen?

Bei der Einreise werden alle Personen über eine zentrale Datenbank überprüft. Personen, gegen die ein Haftbefehl oder eine Verurteilung vorliegt, werden direkt an die zuständige Behörde übergeben.² Im schlimmsten Fall, wenn die einreisende Person mit Terrorismus in Verbindung gebracht wird, wird sie direkt dem *Département du Renseignement et de la Sécurité* (DRS), dem Militäргеheimdienst, überstellt.³ Konkrete Fälle von Deserteurern aus der *Garde Communale* sind uns nicht bekannt. Da er in Abwesenheit verurteilt wurde, ist mit einer Verhaftung am Flughafen zu rechnen.

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/africa/algerien.

² Country of Return Information Project, Country Sheet: Algeria, Mai 2009: www.cri-project.eu/cs/cs-algeria-en.pdf.

³ Siehe auch Fragen 2 und 4.

Garde Communale: Nachdem das Militär zu Beginn der 1990er-Jahre verschiedene Städte wie Algier, Blida und Jijel wieder unter seine Kontrolle gebracht hatte, wurde die *Garde Communale* im Rahmen der Aufstandsbekämpfung eingesetzt, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen.⁴ Regierungserlasse vom 22. September 1993 und 3. August 1996 regeln ihren Einsatz⁵, und sie ist wie die Polizei dem Innenministerium unterstellt.⁶ Die *Garde Communale*, Guerillafraktionen und die lokalen bewaffneten Banden rekrutierten ihre Anhänger oft aus derselben Bevölkerungsschicht: Junge Anhänger der Ex-FIS (*Front Islamique du Salut*) traten der *Garde Communale* bei, aus politischem Kalkül oder aus Zwang. In der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich die Jugendlichen in Algerien befanden, war ein Arbeitsplatz ein Glücksfall.⁷ Mitglieder der *Garde Communale* erhalten eine zweimonatige Ausbildung.⁸

Die *Garde Communale* ist auch heute noch aktiv. Da sie weniger gut bewaffnet und ausgebildet ist als die anderen Sicherheitsdienste, wurden sie im Jahr 2009 immer wieder zum Ziel von Terroristen.⁹

Quittierung des Polizeidienstes/Desertion aus dem Polizeidienst: Gemäss dem *US Department of State* können Polizisten problemlos ihren Dienst quittieren. Polizisten, die ihren Dienst ohne formelle Kündigung verlassen, würden dadurch keine Haftstrafe riskieren. Bei Polizisten, die Zugang zu geheimen Informationen haben, sehe das jedoch anders aus. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass solche Polizisten (Geheimnisträger), die im Ausland Asyl beantragt hatten, bei einer Rückkehr Haft riskieren.¹⁰

Andere Quellen gehen jedoch davon aus, dass ein den Dienst verweigernder Polizist mit Disziplinar massnahmen aber auch mit einer Haftstrafe zu rechnen hat. Dazu existiere allerdings keine einheitliche Praxis.¹¹

⁴ Algeria Watch, Die Privatisierung der Gewalt, Auszug aus seinem Buch: La Guerre civile en Algérie (1990–1998), Karthala, Paris 1998, 234–238:
www.algeria-watch.org/infomap/infom05/i5martmi.htm.

⁵ Algeria Watch, Blinde Flecken, eine kritische Auseinandersetzung mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Algerien vom 10. November 2000, Juni 2001:
www.algeria-watch.org/pdf/pdf_de/blinde_flecken.pdf.

⁶ Website Innenministerium: Garde Communale:
www.interieur.gov.dz/Textes/frmCategory.aspx?html=5.

⁷ Algeria Watch, Die Privatisierung der Gewalt, Auszug aus seinem Buch: La Guerre civile en Algérie (1990–1998), Karthala, Paris 1998, 234–238:
www.algeria-watch.org/infomap/infom05/i5martmi.htm.

⁸ Algeria Watch, Blinde Flecken, Juni 2001.

⁹ AP, 1 guard, 1 alleged militant killed in Algeria, 5. März 2009:
www.etaiwanews.com/etn/news_content.php?id=937583&lang=eng_news.

¹⁰ US Department of State, 2002 Country Reports on Human Rights Practices, Algeria, 31. März 2003:
www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2002/18272.htm.

¹¹ Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien, 15. April 2009.

2 Mit welchen Haftbedingungen ist im Fall einer Inhaftierung (Untersuchungshaft und Strafvollzug gesondert) des Gesuchstellers in algerischen Gefängnissen zu rechnen?

Obschon Berichte über Folter und Misshandlungen in Polizeihaft im Allgemeinen zurückgegangen sind, kommt es im Rahmen von Anti-Terrorismus-Aktionen weiterhin zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch den Militärgeheimdienst (DRS).¹²

Personen, die verdächtigt werden, in terroristische Aktivitäten involviert zu sein, werden in geheimen Gefängnissen ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten. Ihnen droht Folter und unfaire Behandlung.¹³

Gefängnisbedingungen: Organisationen wie das *International Committee of the Red Cross* (ICRC) oder das *UN Development Program* (UNDP) hatten im Jahr 2008 Zugang zu den regulären Gefängnissen. Die Regierung verweigerte jedoch den Zugang zu Militär- und Hochsicherheitsgefängnissen. Das ICRC erhielt auch Zugang zum Gefängnis El Harrach, in dem es zu Gewalt gegen Gefangene gekommen ist, nachdem sie gegen die Schliessung eines Gebetsraumes protestiert hatten. Ein grosses Problem ist die Überbelegung der Gefängnisse, was zum Teil auch auf die zu langen Untersuchungshaftzeiten zurückzuführen ist. Hygienische Bedingungen, Ernährung, Belüftung und medizinische Versorgung sind äusserst mangelhaft. Die geheimen Gefängnisse des DRS funktionieren ausserhalb des Justizsystems.¹⁴

2004 wurde Folter explizit als Straftat ins Strafgesetz eingeführt. Nichtsdestotrotz kommt es zu Berichten über Folter vor allem in den nicht regulären Gefängnissen des Militärgeheimdienstes DRS.¹⁵

Das DRS ist auf Verhöre von Personen spezialisiert, von denen angenommen wird, dass sie über Informationen bezüglich terroristischer Gruppen und ihrer Aktivitäten im In- oder Ausland verfügen. Personen, die vom DRS festgehalten werden, befinden sich häufig in geheimer Haft. Oftmals wird ihnen jeglicher Kontakt zur Aussenwelt verwehrt, ihren Angehörigen wird der Aufenthaltsort nicht genannt. Verdächtige werden ohne anwaltliche Unterstützung vor Gericht geführt. Den Gefangenen wird in der Untersuchungshaft des DRS keine medizinische Hilfe gewährt, und auch vor der Entlassung findet keine medizinische Untersuchung statt.¹⁶

Untersuchungshaft: Das *UN Committee Against Torture* äusserte sich im Mai 2008 besorgt, dass die vorgesehenen zwölf Tage Untersuchungshaft bei Terrorismusverdachtsfällen beliebig verlängert werden. Währenddessen haben die Inhaftierten we-

¹² Amnesty International, Algeria: Unrestrained Powers: Torture by Algeria's Military Security, 9. Juli 2006: www.amnesty.org/en/library/info/MDE28/004/2006. US Department of State, 2006 Country Report on Human Rights Practices, Algeria, 6. März 2007: www.unhcr.org/refworld/docid/45f0569520.html.

¹³ Country of Return Information Project, Country Sheet: Algeria, Mai 2009.

¹⁴ US Department of State, 2008 Country Reports on Human Rights Practices, 25. Februar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49a8f1afb.html.

¹⁵ Human Rights Watch, World Report 2009 – Algeria, 14. Januar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49705fafc.html.

¹⁶ Amnesty International, Algeria: Unrestrained Powers, 9. Juli 2006.

der Zugang zu einem Anwalt noch zu medizinischer Versorgung, und ihnen wird kein Kontakt zu ihren Angehörigen gewährt.¹⁷ Auch das *US Department of State* beschreibt im Jahresbericht 2008 die langen Untersuchungshaftzeiten als problematisch. Personen, die des Terrorismus verdächtigt werden, können gemäss Strafgesetz bis zu 20 Monaten in Untersuchungshaft gehalten werden, und sie haben keine rechtlichen Möglichkeiten, die Rechtmässigkeit der Verhaftung anzuzweifeln.¹⁸

3 Sind Fälle von Misshandlungen von desertierten algerischen Armeeingehörigen bei ihrer Rückkehr nach Algerien bekannt?

Gemäss einem Artikel der *Washington Post* aus dem Jahr 2005 gehen Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* davon aus, dass Deserteure bei ihrer Rückkehr gefoltert und exekutiert werden können. Die algerische Botschaft meinte jedoch, dass seit 1962 kein Deserteur exekutiert wurde.¹⁹

Desertion und Wehrdienstentzug: In Algerien gilt die allgemeine Wehrpflicht. Alle algerischen Männer zwischen 19 und 30 Jahren müssen 18 Monate Wehrdienst leisten, dazu kommen weitere sechs Monate als Reservisten bis im Alter von 50 Jahren.²⁰

Gemäss dem algerischen Militärgesetzbuch (Artikel 254) wird Wehrdienstentziehung mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.²¹ Andere Quellen gehen von einer Strafe von maximal 36 Monaten im Gefängnis, 18 Monaten Wehrdienst oder beidem aus.²² Militärdienstentzug wird tendenziell weniger hart bestraft als Desertion. Viele werden dazu verurteilt, ihren Militärdienst abzuleisten.²³ Sobald jemand nach der Zustellung eines Einberufungsentscheides nicht zum Dienst erscheint, gilt das als Wehrdienstentziehung und wird dementsprechend bestraft.²⁴

Desertion wird mit Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und bei Offizieren bis zu zehn Jahren bestraft. Desertion oder Fahnenflucht können zu noch härteren Strafen führen, wenn der Verdacht aufkommt, die Person sei in terroristische, die Sicherheit des Staates gefährdende Aktionen involviert.²⁵

¹⁷ Human Rights Watch, World Report 2009 – Algeria, 14. Januar 2009.

¹⁸ US Department of State, 2008 Human Rights Report, 25. Februar 2009.

¹⁹ Washington Post, U.S. Is Faulted Over Algerian's Detention, 22. März 2005: www.washingtonpost.com/wp-dyn/articles/A55077-2005Mar21.html.

²⁰ Coalition to Stop the Use of Child Soldiers, Algeria: Child Soldiers Global Report 2008; Mai 2008: www.childsoldiersglobalreport.org/files/country_pdfs/Algeria.pdf.

²¹ Ebd.

²² Refugee Documentation Centre of Ireland, Algeria: Information on Military Service, 25. März 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/49d09517d.html.

²³ Refugee Documentation Centre of Ireland, Information on the Treatment of People who Evade Military Service in Algeria, 4. Dezember 2009: www.unhcr.org/refworld/pdfid/4b1f6829f.pdf.

²⁴ Country of Return Information Project, Country Sheet; Algeria, Mai 2009.

²⁵ Refugee Documentation Centre of Ireland, Algeria: Information on Military Service, 25. März 2009.

4 Kann sich ein in Abwesenheit wegen Desertion von der *Garde Communale* Verurteilter bei der Rückkehr erfolgreich mit juristischen Mitteln (Rechtsmitteln) gegen eine allfällige willkürliche Verurteilung zur Wehr setzen?

Verschiedene Quellen bestätigen, dass eine in Abwesenheit verurteilte Person theoretisch die Möglichkeit hat, bei ihrer Rückkehr Rechtsmittel einzulegen.²⁶ Beispiele von Personen, die wegen Desertion aus der *Garde Communale* in Abwesenheit verurteilt wurden, haben wir keine gefunden.

Auch wenn bei einer Verurteilung in Abwesenheit die Möglichkeit zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens bestehen würde, gibt es Beispiele von Personen, die nach ihrer Zwangsrückführung nach Algerien direkt vom DRS abgefangen wurden. Dies gilt insbesondere für Personen, die im Zusammenhang mit vermuteten terroristischen Aktivitäten in Abwesenheit verurteilt wurden.²⁷ Algerische Gerichte sprachen im Jahr 2008 unzählige Todesurteile aus, viele davon in Terrorverdachtsfällen, und die meisten Urteile wurden in Abwesenheit der Angeklagten gefällt.²⁸

Justizsystem: Das Justizsystem ist nicht unabhängig und von der Regierung und der Politik beeinflusst. Problematisch ist zudem die Rechtsprechung bei Terrorismus-Verdächtigen.²⁹

Politisierung der Gerichtsbarkeit:³⁰ Die Verfassung sieht eine Gewaltentrennung vor. Die Regierung beeinflusst aber Gerichtsurteile und unterläuft die Unabhängigkeit des Justizsystems. Auch das per Gesetz vorgesehene Recht auf ein faires, unverzügliches und öffentliches Verfahren wird nicht immer gewährleistet, anstehende Prozesse werden teilweise verweigert. Verteidigern wird in einigen Fällen keine Einsicht in relevante Beweise gewährt.³¹ 2005 wurde ein Richter von einer Anhörung ausgeschlossen, nachdem er die Politisierung der Justiz kritisiert und die Meinung vertreten hatte, das Justizsystem diene den Interessen einer politischen Partei.³²

Willkürliche Rechtsprechung im Kampf gegen den Terrorismus:³³ Gemäss *Amnesty International* spielt der algerische Militärgeheimdienst DRS eine beachtliche Rolle bei Ermittlungen gegen Verdächtige und deren Anhörungen, die zumeist in geheimen Haftzentren stattfinden. In den letzten Jahren sollen die meisten Terrorismus-Verdächtigen ins Haftzentrum Antar in Algier verlegt worden sein, das seit den 1990er-Jahren dem Kommando der DRS untersteht. Die Familien der Gefangenen werden im Allgemeinen nicht über den Verbleib ihrer Angehörigen informiert.

²⁶ Verschiedene Algerien-Experten, die anonym bleiben wollen.

²⁷ The Canadian Press, Canada delivers deportee into arms of abusive Algerian secret police: watchdogs, 26. Februar 2009: www.justiceforharkat.com/news.php?extend.3418.

²⁸ Human Rights Watch, World Report 2009 – Algeria, 14. Januar 2009.

²⁹ Freedom House, Freedom in the World 2009, Algeria, 16. Juli 2009:

http://freedomhouse.org/inc/content/pubs/fiw/inc_country_detail.cfm?year=2009&country=7552&pf.

³⁰ SFH, Algerien: Update April 2007, 24. April 2007:

www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/africa/algerien/algerien-update.

³¹ US Department of State, 2006 Country Report on Human Rights Practices, Algeria, 6. März 2007.

³² US Department of State, 2006 Country Report on Human Rights Practices, Algeria, 6. März 2007.

³³ SFH, Algerien: Update April 2007, 24. April 2007.

Hinweisen über Folter und Misshandlungen durch das DRS sowie Verstössen gegen den Polizeigewahrsam geht die algerische Justiz häufig nicht nach. Zudem werden Aussagen, die unter Folter oder nach Misshandlungen gemacht werden, regelmässig für eine Verurteilung vor Gericht herangezogen. Das algerische Gesetz bedient sich einer weiten Terrorismus-Definition, weshalb die friedliche Ausübung bestimmter ziviler und politischer Rechte zu Verhaftungen führen und die Verteidigung von Terrorismus-Verdächtigen durch Anwälte und Menschenrechtsaktivisten kriminalisiert oder als terroristischer Akt eingestuft werden kann.³⁴

Im algerischen Strafgesetzbuch ist der Begriff Terrorismus so weit gefasst, dass verschiedenste Aktivitäten darunter verstanden werden.³⁵ Nach Artikel 87b ist Terrorismus: «jede Handlung, die sich gegen die Sicherheit des Staates, die Integrität des Territoriums, die Stabilität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen richtet und zum Ziel hat, eine terroristische oder subversive Handlung». ³⁶ Algeria-Watch benennt dazu Beispiele wie: Angriff auf die moralische Integrität von Personen, Angriff auf die Symbole der Nation und der Republik, Behinderung von Amtsträgern bei der Ausübung ihres Amtes, Behinderung der Anwendung von Gesetzen und Verordnungen. Algeria-Watch weist darauf hin, dass aus der Rechtspraxis bekannt sei, «dass die Strafakten den Richtern von Staatsanwälten (die der Weisung des Justizministers unterstehen) vorgelegt werden und diese allein entscheiden, ob eine Sache in Verbindung zum Terrorismus steht oder nicht. Für den Bürger gibt es keinerlei Grundlage, diese Verbindung (zum Terrorismus) in Frage zu stellen, aus dem einfachen Grund, dass es sich hier nicht um einen juristisch eindeutigen Begriff handelt und seine Auslegung allein der Anklage vorbehalten ist. Das Tragen eines Bartes oder auch die Ausübung des Gebetes könnten ohne weiteres als Beleg für einen terroristischen Zusammenhang gelten.»³⁷

5 Wie ist die aktuelle Menschenrechtsslage in Algerien allgemein und für der Kollaboration mit Terroristen verdächtige Personen im Besonderen?

In den 1990er-Jahren wurden während des inneralgerischen Konfliktes, der über 200'000 Todesopfer forderte, massive Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Gruppen, Sicherheitskräfte und vom Staat bewaffneten Milizen verübt, deren Opfer überwiegend aus der Zivilbevölkerung kamen. Gemäss Angaben von *Amnesty International* zogen zehntausende Fälle von Folter, aussergerichtlicher Tötungen und «Verschwindenlassen» jener Terrorjahre bis heute keine Ermittlungen nach sich.³⁸

³⁴ Amnesty International, Algeria: Unrestrained powers, 9. Juli 2006.

³⁵ Human Rights Watch Human Rights Watch, World Report 2009 – Algeria, 14. Januar 2009.

³⁶ Algeria Watch, Eine Kritische Auseinandersetzung mit dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Algerien vom 10. November 2000, Juli 2001: www.proasyl.info/texte/2001/algerien01.htm.

³⁷ Algeria Watch, Blinde Flecken, Juni 2001.

³⁸ Amnesty International, Algeria: Unrestrained Powers, 9. Juli 2006.

Zwar hat in den letzten Jahren das Gewaltaufkommen kontinuierlich abgenommen, doch wurden erneut Hunderte von Menschen durch terroristische Gruppen und staatliche Sicherheitskräfte getötet, unter ihnen zahlreiche Zivilisten. Weiterhin ist die algerische Regierung für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich.³⁹

Gemäss dem Jahresbericht 2008 von *Amnesty International* wurden Personen unter Terrorismusverdacht ohne Kontakt zur Aussenwelt in Haft gehalten und nach unfairen Gerichtsverfahren verurteilt. Zudem schikanierten die Behörden weiterhin Menschenrechtsverteidiger und Journalisten. Mitglieder bewaffneter Gruppierungen und Angehörige der Sicherheitskräfte, die während des internen Konflikts in den 1990er-Jahren schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen hatten, blieben weiterhin straffrei.⁴⁰

Medienberichten zufolge starben 2008 aufgrund der andauernden politisch motivierten Gewalttaten zwischen 60 und 90 Zivilisten, viele davon durch Bombenanschläge, zu denen sich die Gruppe Al-Qaida im islamischen Maghreb bekannte. Eine Vielzahl von mutmasslichen Mitgliedern bewaffneter Gruppierungen wurde während Auseinandersetzungen und Durchsuchungsaktionen von Sicherheitskräften getötet. Einige sollen aussergerichtlich hingerichtet worden sein.⁴¹

Im Rahmen der Antiterrormassnahmen hielten die Behörden und der Militärgeheimdienst DRS weiterhin Personen unter Terrorismusverdacht ohne Kontakt zur Aussenwelt fest. Die Gefangenen liefen Gefahr, gefoltert oder misshandelt zu werden. Unter den Häftlingen befanden sich mehrere algerische Staatsbürger, die von anderen Ländern nach Algerien ausgeliefert worden waren. *Amnesty International* beschreibt verschiedene Fälle, in denen Rückkehrer vom DRS verhaftet und ohne Kontakt zur Aussenwelt bis zu dreizehn Tage festgehalten wurden. Darunter waren sieben ehemalige Häftlinge des US-Gefangenenlagers Guantánamo, die 2008 nach Algerien überstellt wurden. Alle wurden sofort nach ihrer Ankunft verhaftet und zwischen acht und 13 Tagen ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten. Nach ihrer Freilassung wurden sie unter richterliche Überwachung gestellt und wegen Zugehörigkeit zu einer ausländischen Terrorgruppe angeklagt. Personen, die wegen staatsfeindlicher Bestrebungen oder Terrorismus angeklagt waren, wurden nach unfairen Gerichtsverfahren verurteilt. Einigen von ihnen wurde während ihrer Untersuchungshaft der Zugang zu einem Rechtsbeistand verwehrt. «Geständnisse», die nach Angaben der Angeklagten unter Folter und Nötigungen zustande gekommen waren, wurden vor Gerichten ohne Überprüfung als Beweismittel anerkannt. Eine Untersuchung der Vorwürfe gab es nicht.⁴²

SFH-Publikationen zu Algerien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

³⁹ SFH, Algerien: Update April 2007, 24. April 2007.

⁴⁰ Amnesty International, Algerien: Jahresbericht 2008, 28. Mai 2009: www.amnesty.de/jahresbericht/2009/algerien-0.

⁴¹ Ebd.

⁴² Amnesty International, Algerien: Jahresbericht 2008, 28. Mai 2009: www.amnesty.de/jahresbericht/2009/algerien-0.